

14. Dez. 1958

107

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB §§ 138, 242; Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung der Berliner Verkehrsbetriebe i.d.F. vom 9. 11. 1949 und vom 7. 5. 1952, § 4

Leitsatz:

Die Anrechnung der sogenannten vorbetrieblichen Rententeile steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der §§ 138, 242 BGB. Sollen betriebliche Ruhegeldvorschriften, die auf einer Betriebsvereinbarung beruhen, in bezug auf Inhalt und Umfang der zu gewährenden Leistungen durch Betriebsvereinbarung geändert werden, so unterliegt es grundsätzlich der freien Vereinbarung der Betriebspartner zu bestimmen, was in Zukunft hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Zuwendungen gelten soll.

Aktenzeichen: 4 AZR 335/57

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~4. AZR 335/57~~
~~5. Sa 117/57~~ Berlin

Verkündet
am 17. Dezember 1958

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. April 1957 – 5 Sa 117/57 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der vorher bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war, stand seit dem 1. Februar 1925 in den Diensten der Rechtsvorgängerin der _

.. (BVG), eines Eigenbetriebes der Beklagten. Während der Zeit seiner Berufstätigkeit leistete der Kläger die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung bis 1913 und von dann ab zur Angestelltenversicherung. Am 1. Februar 1952 trat er in den Ruhestand. Zu dieser Zeit galten für die Versorgung der Betriebsangehörigen der BVG die in der Form einer Betriebsvereinbarung festgelegten "Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung" vom 5. Juni 1946 i.d.F. vom 9. November 1949 (RR 1949). In deren § 4 Abs. 4 heißt es u.a.:

"Rentenbezüge aus der Sozialversicherung sind auf die Ruhegeldbezüge insoweit anzurechnen, als sie 10% des zuletzt bezogenen beitragspflichtigen Einkommens übersteigen."

Diese zunächst befristete Neufassung der Ruhegeldrichtlinien wurde mehrfach, zuletzt bis zum 31. Mai 1952 verlängert. Mit Wirkung vom 1. Juni 1952 traten an ihre Stelle die Ruhegeldrichtlinien i.d.F. vom 7. Mai 1952 (RR 1952). Deren § 4 Abs. 3 bestimmt folgendes:

"Auf die Ruhegeldbezüge sind Leistungen und Renten einschließlich Rentenzulagen bzw. Rentenzuschläge (jedoch ausschließlich Pflegezulagen) aus der Sozialversicherung, der Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, der Kriegsversorgung und aus sonstigen öffentlichen Mitteln, sowie bei Barleistungen aus der Sozialversicherung die Hälfte des Grundlohns pro Kalendertag anzurechnen mit der Maßgabe, daß dem Ruhe Lohnempfänger von den anzurechnenden Bezügen bis zum vollendeten 29. Dienstjahr 15 %, bei vollendetem 30. Dienstjahr 14 % und vom 31. Dienstjahr ab 13 % des berechnungsfähigen Einkommens verbleiben. Übersteigen die nach dieser Anrechnung verbleibenden Gesamtversorgungsbezüge 93 % des Berechnungseinkommens, so wird das Ruhegeld abermals um den übersteigenden Betrag gekürzt. In jedem Falle müssen dem Ruhegeldempfänger jedoch 15 % des Berechnungseinkommens als Ruhegeld verbleiben."

- 3 -

Dieser Regelung entsprechend rechnet die Beklagte auf das von ihr gewährte Ruhegeld die Sozialversicherungsrente an, die der Kläger erhält.

Der Kläger meint, die Beklagte könne auf ihn die RR 1952 nicht anwenden. Er brauche sich aber auch nach den RR 1949 denjenigen Teil seiner Sozialrente nicht anrechnen zu lassen, der auf Beitragsleistungen aus der Zeit vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten beruhe. Mit der Klage verlangt er den einbehaltenen Differenzbetrag für das Jahr 1954. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 773,90 DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, der Kläger habe sich bei seinem Eintritt in den Annahmeverhandlungen vom 14. Februar 1925 und später noch einmal am 26. Februar 1930 der Anwendung der jeweiligen Bestimmungen über die Zahlung von Ruhegeld unterworfen. Außerdem habe er sein stillschweigendes Einverständnis mit den RR 1952 dadurch erklärt, daß er die ihm nach deren Maßgabe gewährte Versorgung jahrelang angenommen habe. Es komme daher nicht darauf an, daß die RR 1952 erst nach seinem Eintritt in den Ruhestand ergangen seien. Im übrigen lasse die Vorschrift über die Anrechnung der Sozialrenten nach Wortlaut und Sinn die vom Kläger gewollte einschränkende Auslegung nicht zu. Die Regelung sei auch billig. Eine andere Ansicht würde dazu führen, daß Arbeitnehmer der BVG mit verhältnismäßig kurzer betrieblicher Dienstzeit ungerechtfertigt bevorzugt würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Rechtsansicht mit dem Ziele einer Verurteilung der Beklagten weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ruhegeldricht-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Großen Senat in der Entscheidung vom 16. März 1956 (BAG 3, 1) entwickelten Grundsätzen jedenfalls zunächst auf das Ruhestandsverhältnis des am 1. Februar 1952 pensionierten Klägers anzuwenden waren, für ihn maßgeblich geblieben sind, oder ob an ihre Stelle die Ruhegeldrichtlinien i.d.F. vom 7. Mai 1952 getreten sind, weil der Kläger sich ihnen wirksam bereits im voraus in den Annahmeverhandlungen vom 14. Februar 1925 und 26. Februar 1930 oder nachträglich durch schlüssiges Verhalten unterworfen hat, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. Denn beide Fassungen der Richtlinien sehen in ihrem § 4 Abs. 4 bzw. Abs. 3 die Anrechnung der Rentenbezüge aus der Sozialversicherung vor. In beiden Fällen ist also die hier zu entscheidende Rechtsfrage, nämlich die Frage, ob auch die auf Beitragsleistungen aus der Zeit vor dem Eintritt des Klägers in den Betrieb der BVG beruhenden Teile seiner Sozialrente zur Anrechnung herangezogen werden können, dieselbe. Sie ist auch allein noch Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß im Rahmen der Ruhegeldrichtlinien der BVG die Anrechnung von Sozialrenten auf die betrieblichen Bezüge der Versorgungsberechtigten grundsätzlich zulässig ist (vgl. dazu BAG 2, 23). Dagegen wendet sich die Revision auch nicht. Soweit sie die vom angefochtenen Urteil vertretene Auffassung, die Anrechnungsbestimmungen der Ruhegeldrichtlinien gestatteten – abgesehen von den dort vorgesehenen Einschränkungen – die Heranziehung der vollen Sozialversicherungsrente, als rechtsirrig angreift, ist ihr zwar zuzugeben, daß trotz einheitlicher Berechnung und Festsetzung durch die Versicherungsbehörden die rechnerische Aufspaltung dieser Rente in Beträge möglich ist, die auf vorbetrieblichen Beiträgen beruhen und solche, die sich aus Beitragsleistungen während der Betriebszugehörigkeit der Versorgungsbe-

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



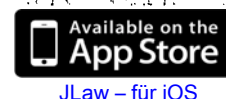
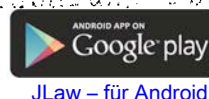
berechtigten herleiten. Diese Unterscheidung hat auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Gemäß § 52 Regelungs-gesetz in Verbindung mit § 4 der 3. Durchführungsverordnung hierzu vom 7. April 1952 (BGBl. I, S. 230) sind nämlich auf die Versorgungsbezüge der von diesen Vorschriften erfaßten Personen Renten aus Rentenversicherungen nur insoweit anzurechnen, als sie auf ruhegehalt-fähigen Dienstzeiten beruhen. Die sogenannten vorbetrieblichen Rententeile werden demnach nicht berücksichtigt (vgl. Anders, Gesetz zu Art. 131, 3. Aufl., § 52 Anm. 3). Darauf kann aber die Revision ihre Ansicht nicht stützen. Denn es handelt sich um eine gesetzliche Sonderregelung und nicht um den Niederschlag eines allgemeinen Rechtsge-dankens, der bei dem Verständnis der Anrechnungsbestimmungen der Ruhegeldrichtlinien zu beachten wäre.

Daß bei einer Renten-anrechnung im vorliegenden Falle die Versorgungsleistungen aus der Sozialversicherung nur insoweit Berücksichtigung finden dürften, als sie aus Bei-trägen während der Dauer der Betriebszugehörigkeit er-wachsen sind, versteht sich auch nicht von selbst. Ebenso-wenig läßt sich das aus der Entwicklung der Ruhegeldbe-stimmungen der BVG herleiten, selbst wenn es richtig ist, daß dort eine Renten-anrechnung die Ausnahme gebildet hat, wie die Revision geltend macht. Daher hätte eine solche Einschränkung, wenn sie bei der Vereinbarung der An-rechnungsbestimmungen im Willen der Betriebspartner ge-legen hätte, deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist nicht geschehen. Vielmehrsprechen diese Vorschrif-ten in einem allgemeinen und umfassenden Sinne von der Anrechnung der Sozialrenten. Wenn daher das Landesar-beitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß auch die soge-nannten vorbetrieblichen Rententeile der Anrechnung unter-liegen, so ist ein Rechtsirrtum, insbesondere ein Verstoß gegen § 157 BGB, nicht erkennbar.

Zu Unrecht beruft sich die Revision für ihre Rechts-auffassung auf das Urteil des Dritten Senats vom 2. Oktober 1956 (DAG 3, 159). Dort war über die Auslegung des § 46 des tarifvertraglichen "Vereinbarung über die Verrechnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaft Groß-Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung" (VV) vom 24. Januar 1949, die für den Kläger und die übrigen Ruhegeldempfänger der BVG gar nicht in Betracht kommt, also über einen von dem vorliegenden Falle gänzlich verschiedenen Sachverhalt zu entscheiden. Allerdings bestimmte auch § 48 VV, daß die Sozialrenten in vollem Umfang auf das betriebliche Ruhegeld anzurechnen seien. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Vorschrift einschränkend dahin ausgelegt, daß eine Anrechnung der Sozialrenten nur insoweit zulässig ist, als beide Renten zusammen das nach den Dienstjahren zu berechnende, betriebliche Ruhegeld oder den für die einzelnen Tarifgruppen festgelegten Höchstsatz überschreiten. Diese Entscheidung enthält aber nicht einen allgemeinen, auch hier anzuwendenden Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß Renten bei der Anrechnung auf ein Ruhegeld nur insoweit in Betracht kommen, als die Anspruchsgrundlage für diese Renten während der ruhegeldfähigen Dienstzeit entstanden ist, wie die Revision meint.

Die Anrechnung der sogenannten vorbetrieblichen Rententeile steht auch nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der §§ 138, 242 BGB. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist entgegen der Ansicht der Revision insbesondere auch nicht darin zu erblicken, daß nach den Ruhegeldrichtlinien eine solche Anrechnung erfolgt, ohne daß sie gleichzeitig die Berücksichtigung der vorbetrieblichen Dienstzeiten bei der Ruhegeldbemessung vorsehen. Sollen betriebliche Ruhegeldvorschriften, die auf einer Betriebsvereinbarung beruhen, in bezug auf Inhalt und Umfang der zu gewährenden Leistungen durch Betriebsvereinbarung geändert werden, wie es durch die Ruhegeldrichtlinien i.d.F. vom 9. November 1949 und vom 5. Juli 1952 geschehen ist, so unterliegt es nämlich grundsätzlich der freien Vereinbarung der Betriebspartner zu bestimmen, was in Zukunft hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Zuwendungen gelten soll. Wenn nun seit 1949 in den Richt-

lini



Rententeile ohne gleichzeitige Berücksichtigung der vorbetrieblichen Dienstzeiten festgelegt ist, so bedeutet eine solche Vereinbarung umsoweniger eine Überschreitung der ihr durch die §§ 138, 242 BGB gezogenen Grenzen, als die Richtlinien wesentliche Teile der Sozialrente, nämlich 10 % bei den RR 1949 bzw. 15 - 13 % des ruhegeldfähigen Einkommens bei den RR 1952, von der Anrechnung freistellen und damit in gewissem Umfang einen Ausgleich gewähren. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang weiter darauf hin, daß das Ruhegeld des Versorgungsberechtigten nicht auf der Grundlage des bei seinem Ausscheiden berechneten ruhegeldfähigen Einkommens stehen bleibt, sondern sich entsprechend der Lohn- und Gehaltserhöhung der noch im Dienst befindlichen Betriebsangehörigen verändert. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Außerachtlassung der vorbetrieblichen Dienstzeiten nicht als eine sittenwidrige oder mit den Anforderungen des § 242 BGB unvereinbare Benachteiligung des Klägers ansieht.

Schließlich kann die Revision auch keine Zustimmung finden, wenn sie meint, der auf vorbetrieblichen Beitragsleistungen beruhende Rententeil sei ebenso zu behandeln wie eine außerhalb des Arbeitsverhältnisses und des Betriebes der Beklagten auf Grund einer freiwilligen Versicherung des Versorgungsberechtigten erworbene Rente, weil die Beklagte insoweit nichts beigetragen habe und durch die Anrechnung dieses Rententeils in den Genuß eines Vorteils kommen würde, für den andere Zahlungen geleistet hätten. Damit läßt sich aber die vom Kläger gewollte Gleichstellung nicht rechtfertigen. Wenn der Zweite und Dritte Senat des erkennenden Gerichts die dem Versorgungsberechtigten aus einer freiwilligen Versicherung zufließende Rente von einer Anrechnung ausgenommen haben (vgl. AP Nr. 2 zu § 57 BetrVG und AP Nr. 2 zu § 242 BGB, Ruhegehalt), so liegt dem die auf der Grundlage eines allgemeinen Rechtsgedankens gewonnene Erkenntnis zu Grunde, daß ihre Heranziehung einen unzu-



lässigen Eingriff in die private Sphäre des Versorgungsberechtigten bedeuten würde, weil es sich um eine durch ausschließlich eigene Leistungen und freiwillige Opfer erlangte zusätzliche Versorgung handelt. Hier steht aber eine Pflichtversicherung in Frage, bei der diese Erwägungen nicht durchgreifen können. Denn zu dieser hatte der Kläger kraft Gesetzes beizutragen, gleichviel bei welchem Arbeitgeber er tätig war. Kann aber eine solche Sozialrente, wie bereits gesagt, grundsätzlich angerechnet werden, dann ist es unerheblich, ob zufällig die Beklagte oder vor ihr ein oder mehrere andere Arbeitgeber für kürzere oder längere Zeit die Arbeitgeberanteile getragen haben.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Dr. Schwennicke Else Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)